

# Karnevalsogesellschaft Prinzengarde 1896 Andernach e.V.

---



## Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung der Prinzengarde 1896 Andernach e.V. gibt sich am 7. Juni 2019 folgende Beitragsordnung:

1. Die Prinzengarde 1896 Andernach e.V. erhebt von ihren Mitgliedern einen jährlichen Beitrag in Höhe von 20,- Euro.
2. Der Jahresbeitrag wird zum 1. April eines jeden Jahres fällig.
3. Alle Mitglieder des Vereins sind dazu verpflichtet den jährlichen Beitrag zu entrichten, es sei denn sie
  - a) haben zum 1. April des Jahres das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet,
  - b) gehören seit mindestens 50 Jahren ununterbrochen dem Verein als Mitglied an und haben beim Vorstand die Befreiung vom Jahresbeitrag beantragt.
4. Der Jahresbeitrag wird vom Zahlmeister / von der Zahlmeisterin durch ein SEPA-Lastschriftverfahren vom hinterlegten Bankkonto abgebucht. Mitglieder, die dem Verein keine SEPA-Lastschriftmandat ausgestellt haben, sind dazu verpflichtet, den Jahresbeitrag bis zum Fälligkeitsdatum auf ein Geschäftskonto des Vereins zu überweisen.
5. Mitglieder, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen Änderungen ihrer Kontodaten rechtzeitig vor dem Fälligkeitsdatum dem Vereinsvorstand mitteilen. Gibt ein Mitglied die Änderung seiner Kontodaten nicht bekannt und entstehen dem Verein dadurch zusätzliche Bankgebühren, müssen diese vom jeweiligen Mitglied beglichen werden.
6. Wird eine Person als Mitglied in den Verein aufgenommen, so muss diese für das laufende Geschäftsjahr einen anteiligen Mitgliedsbeitrag entrichten:  
Bei Aufnahme im 1. Quartal des Geschäftsjahres sind 100% des Beitrags zu zahlen.  
Bei Aufnahme im 2. Quartal des Geschäftsjahres sind 75% des Beitrags zu zahlen.  
Bei Aufnahme im 3. Quartal des Geschäftsjahres sind 50% des Beitrags zu zahlen.  
Bei Aufnahme im 4. Quartal des Geschäftsjahres sind 25% des Beitrags zu zahlen.
7. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung der Zahlung des Beitrags auch über den Schluss des Geschäftsjahres nicht nach, entscheidet der Vorstand gemäß der Vereinssatzung über den Vereinsausschluss.
8. Eine Änderung der Beitragsordnung kann mit einfacher Mehrheit bei einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Andernach, 7. Juni 2019